



# Schulordnung Jugendmusikschule Hechingen u.U.

Der Zweckverband betreibt eine Musikschule. Das Bildungsangebot dieser Musikschule wird gemäß § 2 Abs. 3 der Verbandssatzung (vom 23. Dezember 1980 mit allen späteren Änderungen) durch eine Schulordnung festgelegt:

## § 3 Vokalunterricht

### Gesangliche Ausbildung bis zum Sologesang oder Chor

Der Unterricht wird aufbauend auf den Angeboten des § 2 nach fachlichen Erfordernissen als Einzelunterricht, in kleinen oder großen Gruppen oder als Klassenunterricht eingerichtet.

- Die Entgelte und die Unterrichtslänge der Gruppen werden dabei individuell an die beteiligten Institutionen angepasst und in einem Kooperationsvertrag festgelegt

## § 7 Projekte

Projekte sind Angebote, welche wegen ihrer besonderen inhaltlichen, strukturellen, organisatorischen oder finanziellen Formen und Erfordernissen bei den Bildungsangeboten der §§ 2 – 6 nicht eingefügt werden können. Die Zugangs- und Unterrichtsbedingungen sowie die Entgelte werden jeweils gesondert festgelegt. Ergänzende Einrichtungen sind beispielsweise Musiktheater, Workshops, Seniorenmusizieren, Projekte zur Musikergesundheit.

## § 8 Förderklasse

Die Förderklasse bietet besonders interessierten und begabten Teilnehmern eine vertiefende Musikausbildung. Über die Förderklasse werden auch potenzielle Studenten auf die Aufnahmeprüfung an einer Ausbildungsstätte für Musikberufe vorbereitet. Eine solche Klasse wird bei Bedarf eingerichtet.

## § 4 Instrumentalunterricht

- Vor dem Instrumentalunterricht sollte die „Musikalische Früherziehung“ und die „Musikalische Grundausbildung“ mindestens ein Jahr lang besucht worden sein bzw. gleichwertige musikalische Grundkenntnisse vorhanden sein.
- Der Instrumentalunterricht kann für die Instrumente erteilt werden, die von der Musikschule jeweils angeboten werden. Die Teilnehmer werden bei der Instrumentenwahl beraten.
- Der Unterricht wird nach fachlichen Erfordernissen als Einzelunterricht, in kleinen oder großen Gruppen oder als Klassenunterricht erteilt. Über die Gruppeneinteilung und über dazu ggfs. erforderlich werdende Änderungen während des Schuljahres entscheidet die Schulleitung.

## § 5 Ensemble- und Ergänzungsfächer

Die Ensemble- und Ergänzungsfächer gehören zum Kernangebot der Musikschule. Es sind dies z. B. Sing- und Instrumentalgruppen, Chor, Orchester und Kammermusik.

- Instrumentalschüler sollten zusätzlich zum Instrumentalunterricht an einem (unentgeltlichen) Ensemble- und Ergänzungsfach teilnehmen. Ein solches Fach wird dann Bestandteil des Unterrichts.
- Schüler, die nicht am Instrumentalunterricht teilnehmen, können ebenfalls Mitglieder eines Ensembles werden oder an einem Ergänzungsfach teilnehmen. Hierfür wird ein gesondertes Entgelt erhoben.
- Die Einteilung zum Ensemble- und Ergänzungsfach nimmt der Hauptfachlehrer unter Berücksichtigung des Ausbildungsstands und des Interesses des Teilnehmers vor. Ein Anspruch auf die Teilnahme an einem Ensemble- und Ergänzungsfach besteht nicht.

## § 6 Klassenmusizieren

- In Kooperation mit allgemeinen Schulen und ggf. auch Musikvereinen bietet der Zweckverband die Unterrichtsform „Klassenmusizieren“ an, eine Kombination von Gruppenunterricht ab drei Schülern und einem Ensemble in Klassenstärke.

## II. Aufnahme- und Austrittsbedingungen, Unterrichtsbetrieb

### § 9 Anmeldung / Aufnahme

- Anmeldungen werden jederzeit entgegengenommen und sind mittels Formblattes des Zweckverbandes schriftlich oder online über die Homepage ([www.musikschule-hechingen.de](http://www.musikschule-hechingen.de)) an die Musikschule zu richten. Bei Minderjährigen ist die schriftliche Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.
- Die Anmeldungen sind rechtzeitig vor Schulhalbjahresbeginn einzureichen. Die Aufnahme wird durch Bestätigung der Musikschule rechtswirksam. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht.
- Die Aufnahme in den Vokal- und Instrumentalunterricht ist auch während des laufenden Schuljahres möglich, wobei diese nur erfolgen kann, wenn die Voraussetzungen seitens der Musikschule gegeben sind. Die Zuteilung der Teilnehmer erfolgt durch die Schulleitung. Ein Anspruch auf eine bestimmte Lehrkraft oder einen bestimmten Unterrichtsort besteht nicht. Den jeweiligen Wünschen wird jedoch, soweit möglich, entsprochen.

### § 10 Schuljahr

- Das Schuljahr ist in zwei Schulhalbjahre aufgeteilt. Das erste Schulhalbjahr beginnt am 01. September und endet am 28./29. Februar. Das zweite Schulhalbjahr beginnt am 01. März und endet am 31. August des darauffolgenden Jahres.

## I. Aufgabengliederung

### § 1 Aufbau der Musikschule

Das Bildungsangebot der Musikschule gliedert sich in folgende Bereiche:

- Musikalische Grundfächer (Elementarunterricht)
- Vokalunterricht
- Instrumentalunterricht
- Ensemble- und Ergänzungsfächer
- Klassenmusizieren
- Projekte
- Förderklasse

Die einzelnen Angebote strukturieren sich gemäß den §§ 2 – 8. Die Ausbildung erfolgt nach dem Strukturplan des Verbandes deutscher Musikschulen. Für den Unterricht gelten die Rahmenlehrpläne des Verbandes deutscher Musikschulen.

### § 2 Musikalische Grundfächer (Elementarunterricht)

Die musikalischen Grundfächer gehen dem Unterricht in den Schwerpunktbereichen Vokal- und Instrumentalunterricht voraus und begleiten ihn.

- Musikgarten  
Gemeinsames Musizieren für Kleinkinder (ab ca. 1,5 Jahren) mit ihren Familienmitgliedern
- Musikalische Früherziehung
  - In die Musikalische Früherziehung werden Kindergartenkinder im Alter von 4 – 5 Jahren aufgenommen. Die Kursdauer beträgt 1 bzw. maximal 2 Jahre.
  - Der Unterricht wird in Gruppen ab 3 Kindern erteilt.
- Musikalische Grundausbildung mit Blockflöte
  - Die Musikalische Grundausbildung wird als Eingangsstufe für Kinder im Grundschulalter (ab 6 Jahre) eingerichtet. Sie dauert etwa zwei Jahre.
  - Der Unterricht wird in Gruppen ab 3 Kindern erteilt.

- Die Feriendauer und die unterrichtsfreien Tage richten sich nach den für die allgemeinbildenden Schulen geltenden Bestimmungen. Maßgeblich sind jeweils die örtlichen Festlegungen der allgemeinbildenden Schulen am jeweiligen Unterrichtsort.
- Jeder Teilnehmer hat pro Schuljahr Anspruch auf 36 Unterrichtseinheiten seines gewählten Angebots. Davon finden 18 Unterrichte im Winterschulhalbjahr und 18 Unterrichte im Sommerschulhalbjahr statt.

### § 11 Unterrichtsformen, -zeiten und -dauer

Unterrichtszeiten und Unterrichtsdauer werden von der Schulleitung nach fachlichen und organisatorischen Gesichtspunkten zugewiesen. Wünsche der SchülerInnen bzw. der gesetzlichen Vertreter werden im Rahmen des Möglichen berücksichtigt. Ein Anspruch auf bestimmte Unterrichtsformen und -zeiten besteht nicht.

### § 12 Beendigung des Unterrichtsverhältnisses

- Abmeldungen sind grundsätzlich nur zum Ende eines Schulhalbjahres (entweder zum 28./29. Februar oder zum 31. August möglich). Sie müssen der Musikschule 6 Wochen vor Schuljahresende schriftlich vorliegen. Liegt nach Ablauf dieser Frist keine Abmeldung vor, verlängert sich das Unterrichtsverhältnis automatisch um ein weiteres Schulhalbjahr.
- Während des Schuljahres kann der Teilnehmer bei schriftlich begründetem zwingendem Anlass nur im Einvernehmen mit der Schulleitung aus der Musikschule ausscheiden.
- Die Musikschule kann aus zwingenden Gründen das Unterrichtsverhältnis aussetzen oder vorzeitig beenden.
- Wenn Fachlehrer und Schulleitung nach Rücksprache mit dem Teilnehmer bzw. den gesetzlichen Vertretern zum Ergebnis kommen, dass eine Fortsetzung des Unterrichts nicht sinnvoll ist, kann der Teilnehmer vom weiteren Besuch seines Unterrichts ausgeschlossen werden.

### § 13 Verhinderung

Kann der Schüler den Unterricht ausnahmsweise nicht wahrnehmen, muss die Musikschule bzw. die Lehrkraft darüber möglichst frühzeitig verständigt werden. Dieser Unterricht geht in den Verfügungsbereich der Musikschule zurück und muss nicht nachgegeben werden.

### § 14 Unterrichtsausfall

- Unterrichtsstunden, welche durch unvermeidliche Verhinderung der Lehrkraft ausfallen, werden vor- bzw. nachgegeben. Kann der Unterricht bei Erkrankung der Lehrkraft nicht nachgeholt oder vertreten werden, entsteht ab der vierten Stunde im laufenden Musikschuljahr ein Erstattungsanspruch. Näheres regelt die Entgeltordnung der Jugendmusikschule Hechingen und Umgebung.
- Bei Unterrichtsausfall in Folge höherer Gewalt besteht kein Anspruch auf Rückerstattung.

### § 15 Unterrichtsstätten

- Der Unterricht findet ausschließlich in den von der Musikschule ausgewiesenen Räumen im Verbandsgebiet statt.
- In Zeiten von Schließung der Musikschule aufgrund von Rechtsverordnung oder behördlicher Anordnung kann der Unterricht durch digitale Technologien im Rahmen der rechtlichen Vorgaben erfolgen. Die Art der digitalen Technologie und Plattformen, die in Online-Formaten / Online-Angeboten der Musikschule zum Einsatz kommt, liegt ausschließlich in der Entscheidungshoheit der Musikschule. Es liegt in der Verantwortung der Nutzer\*innen bzw. der Erziehungsberechtigten, die Voraussetzungen zu schaffen, dass diese digitalen Technologien genutzt werden können.

### § 16 Daten / Datenschutz

Die Musikschule erhebt nur Daten, die sie für die ordnungsgemäße Erfüllung ihrer Aufgaben benötigt. Die Daten werden nur für diese Aufgaben verwendet. Die datenschutzrechtlichen Bestimmungen werden hierbei beachtet. Mit der Anmeldung wird die Einwilligung in die Erhebung und Nutzung von Daten erteilt. Dies gilt auch für Unterricht, Lern-/ Unterrichtsbegleitungen etc., bei denen digitale Technologien, Formate und Plattformen zum Einsatz kommen.

### § 17 Bild- und Tonaufzeichnungen

Die Musikschule ist berechtigt, im Unterricht und in ihren übrigen Veranstaltungen Bild- und Tonaufzeichnungen herzustellen und für ihren Eigenbedarf sowie ihre Selbstdarstellung zu verwenden. Eine Vergütungsverpflichtung besteht nicht. Dies gilt auch für Bild und Tonaufzeichnungen der Medien (Presse, Rundfunk u. a.).

### § 18 Öffentliche Auftritte

Öffentliche Auftritte der Teilnehmer sowie Meldungen zu Wettbewerben und Prüfungen in den an der Musikschule belegten Fächern müssen der Schulleitung rechtzeitig vorher gemeldet werden.

### § 19 Instrumente / Lernmittel

- Grundsätzlich soll der Teilnehmer bei Beginn des Instrumentalunterrichtes ein Instrument besitzen. Soweit seitens der Musikschule vorhanden, können jedoch auch Instrumente ausgeliehen und gemietet werden. Die Instrumentenmiete ist in der Regel auf ein Jahr begrenzt. Über Ausnahmen entscheidet die Schulleitung.
- Ein Anspruch auf Überlassung eines Leihinstrumentes besteht nicht.
- Die von der Musikschule überlassenen Instrumente samt Zubehör sind pfleglich zu behandeln. Sie dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden. Für jegliche Art des Verlustes oder der Beschädigung haftet der Entleiher. Reparaturen an diesen Instrumenten dürfen nur in Absprache mit der Musikschule in Auftrag gegeben werden.
- Die für den Unterricht erforderlichen Lernmittel sind auf eigene Kosten zu beschaffen.

### § 20 Bescheinigungen

Den Teilnehmern werden auf Wunsch Bescheinigungen über den Besuch der Musikschule ausgestellt. Diese können bei Bedarf auch mit einer fachlichen Beurteilung verbunden sein.

### § 21 Aufsicht

Eine Aufsicht besteht nur während der vereinbarten Unterrichtszeit und den schulischen Veranstaltungen. Sie beginnt und endet im Unterrichtsraum bzw. Veranstaltungsraum.

### § 22 Unfallversicherung

Die Teilnehmer von Angeboten der Musikschule sind während der Unterrichtszeit unfallversichert.

### § 23 Entgelt

- Für die Teilnahme am Unterricht der Musikschule erhebt der Zweckverband ein privatrechtliches Entgelt. Die Höhe des jeweiligen Entgelts ergibt sich aus der Entgeltordnung, die hierzu von der Verbandsversammlung des Zweckverbandes erlassen worden ist.
- Das Entgelt ist jeweils bis zum 15. des laufenden Monats zur Zahlung fällig. Die Schulgeldpflicht beginnt mit Aufnahme des Unterrichts bzw. mit dem Monat, der in der Rechnung genannt wird.

### § 24 In-Kraft-Treten

Diese Schulordnung tritt am 01.09.2026 in Kraft. Mit dem In-Kraft-Treten verlieren die bislang geltenden Regelungen ihre Gültigkeit.

Hechingen, den 01.12.2025

P. Hahn, Verbandsvorsitzender

Zweckverband Jugendmusikschule Hechingen und Umgebung

Hospitalstraße 6  
72379 Hechingen

Schulleitung: 07471 / 62 18 04  
Sekretariat: 07471 / 62 18 03

Internet: [www.musikschule-hechingen.de](http://www.musikschule-hechingen.de)

E-Mail: [Info@musikschule-hechingen.de](mailto:Info@musikschule-hechingen.de)

Mitglied im Verband deutscher Musikschulen  
– staatlich anerkannt